



STIKO empfiehlt Auffrischimpfung bereits drei Monate nach Grundimmunisierung

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat heute ihre COVID-19-Impfempfehlung aktualisiert. Das Gremium verkürzt den empfohlenen Abstand zwischen abgeschlossener Grundimmunisierung und Auffrischimpfung auf drei Monate (vorher sechs Monate). Bei einer durchgemachten SARS-CoV-2-Infektion soll ebenfalls frühestens nach drei Monaten geboostert werden. Die STIKO begründet die aktualisierte Empfehlung mit der drohenden Gefahr einer exponentiellen Zunahme von Infektionen aufgrund der sich schnell verbreitenden Virusvariante Omikron. Ziel sei es, die Auffrischungskampagne zu intensivieren, um letztlich schwere Verläufe von COVID-19 zu verhindern und die Transmission der sich ausbreitenden Omikron-Variante zu vermindern.

„Es muss jetzt so schnell und so viel wie möglich geboostert werden. Insofern ist es zu begrüßen, dass die STIKO einen kürzeren Abstand zur Grundimmunisierung nun für unbedenklich hält. Den Vertragsärzten gibt die aktualisierte Empfehlung angesichts der Vielstimmigkeit um das Wann und Wie des Boosterns außerdem mehr Sicherheit für ihre Entscheidung. Wir haben immer gesagt, dass wissenschaftliche und nicht politische Empfehlungen für Mediziner die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen sind“, bewertet KVNO-Chef Dr. med. Frank Bergmann die jüngste STIKO-Empfehlung. „Es ist aber nun leider auch zu befürchten, dass in den nächsten Tagen wieder viele Patienten in den Praxen anrufen und Impftermine vorverlegen wollen. Ich kann hier alle nur um Verständnis bitten, wenn das nicht immer ad hoc möglich sein wird – auch im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Impfstoffen.“

Die komplette wissenschaftliche Empfehlung hat die STIKO im Epidemiologischen Bulletin 2/2022 veröffentlicht, das vorab online abgerufen werden kann.

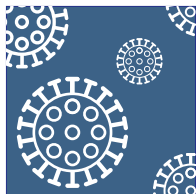


Epidemiologisches Bulletin 2/2022
(PDF, 93 KB)



Herausforderung Omikron – wichtige Hinweise zur Vertretungsorganisation zwischen den Jahren

Der neue Expertenrat der Bundesregierung hat in seiner ersten Stellungnahme eine Einordnung der neuen Corona-Virusvariante „Omikron“ vorgenommen. Die Fachleute sind überzeugt, dass Omikron eine neue Dimension in das Pandemiegeschehen bringt. Die Virusvariante zeichne sich durch eine stark gesteigerte Übertragbarkeit und ein Unterlaufen eines bestehenden Immunschutzes aus. Sie infiziere in kürzester Zeit deutlich mehr Menschen und beziehe auch Genesene und Geimpfte stärker in das Infektionsgeschehen ein.



KVNO Praxisinformation

21. Dezember 2021

Dies kann laut Expertenrat zu einer explosionsartigen Verbreitung führen, wodurch auch eine zunehmende Belastung der Krankenhäuser zu erwarten sein wird – selbst für den „wenig wahrscheinlichen“ Fall einer deutlich abgeschwächten Krankheitsschwere im Vergleich zur Delta-Variante.

Die Experten raten dazu, die Impfkampagne erheblich zu intensivieren. Das NRW-Gesundheitsministerium hat den Kommunen bereits genehmigt, auch an den Weihnachtsfeiertagen und an Neujahr Corona-Schutzimpfungen zu organisieren. „Falls auch Sie die Impfkampagne an den Festtagen und zwischen den Jahren weiter tatkräftig unterstützen, begrüßen wir das als KV Nordrhein sehr. Boostern ist angesichts der Herausforderung durch Omikron das Gebot der Stunde. Ich danke allen Vertragsärzten und ihren Praxisteams, die sich weiterhin engagiert an dieser wichtigen Aufgabe beteiligen“, sagt Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein.

„Es ist aber nach den extremen Anstrengungen in den vergangenen Monaten auch mehr als nachvollziehbar, wenn sich einzelne Praxen zwischen Weihnachten und dem Jahresbeginn ein paar Tage Ruhe und Erholung gönnen“, so Bergmann. Er bittet jedoch darum, sich in diesem Fall unbedingt um eine gute Vertretungsregelung zu kümmern – damit Patienten in dieser Situation nicht auf die Notaufnahmen der Krankenhäuser ausweichen müssen und die dortigen Kapazitäten zusätzlich belasten.

Hinweise zur Vertretungsorganisation

Bitte beachten Sie, dass eine Vertretungszeit von über einer Woche bei der Kreisstelle der KV Nordrhein anzuzeigen ist. Wir bitten Sie deshalb, Abwesenheitszeiten wenn möglich per Mail oder Fax Ihrer zuständigen Kreisstelle mitzuteilen. Dazu gehören Urlaubszeiten, aber auch Praxisschließungen aus anderen Gründen wie Krankheit, Fortbildung oder eine vom Gesundheitsamt angeordnete Quarantäne. Sie helfen uns damit, die Versorgungssituation im Blick zu behalten.

Weitere Informationen zur Vertretungsregelung erhalten Sie hier:

[Vertretungsregelung bei Abwesenheit](#)

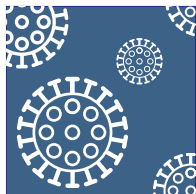


[Corona-Praxisinformation vom 14. Dezember 2021](#)



EMA: Grünes Licht für COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid

Der Ausschuss für Humanarzneimittel bei der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) hat am 20.12.2021 der Europäischen Kommission die bedingte Zulassung des COVID-19-Impfstoffs Nuvaxovid des US-Pharmunternehmens Novavax empfohlen. Das berichtet das Paul-Ehrlich-Institut (PEI). Die Bestätigung durch die Europäische Kommission folgte am selben Tag.



KVNO Praxisinformation

21. Dezember 2021

Nuvaxovid ist der erste proteinbasierte Impfstoff für die Prävention von COVID-19 mit EU-Zulassung für Erwachsene ab 18 Jahren. Er enthält das Spike-Protein des Coronavirus SARS-CoV-2 und den Wirkverstärker Matrix M. Das Impfschema zur Grundimmunisierung sieht zwei Dosen à 0,5 ml vor, die im Abstand von 21 Tagen in den Muskel verabreicht werden. Der Impfstoff ist als gebrauchsfertige Flüssigformulierung in einem Fläschchen mit zehn Dosen konfektioniert, die bei 2 bis 8 °C gelagert werden können.

Das neue Vakzin wurde in zwei großen klinischen Studien mit über 45.000 Personen geprüft. Die EMA gibt die Wirksamkeit – Verringerung symptomatischer COVID-19-Erkrankungen – mit rund 90 Prozent an. Zur Wirksamkeit gegenüber Omikron gibt es noch keine belastbaren Daten.

Unklar ist auch noch, wann Nuvaxovid in Deutschland angeboten wird. Die EU-Kommission hat mit Novavax eine Lieferung von 100 Millionen Dosen in die EU vereinbart mit Option auf weitere 100 Millionen Dosen in den Jahren 2022 und 2023.



Produktinformation Nuvaxovid (in Englisch)
(PDF, 506 KB)



Korrektur: Erhöhte PoC-Sachkostenpauschale nur bis 31. Januar 2022

In unserer letzten Corona-Praxisinformation haben wir über die neue Testverordnung des Bundes informiert, durch die die abrechenbare Sachkostenpauschale für selbst beschaffte PoC-Antigentests von 3,50 Euro auf 4,50 Euro befristet erhöht wird. Bei der Angabe der Befristung hat der Fehlerteufel zugeschlagen. Der Zeitraum für die Abrechenbarkeit der erhöhten Pauschale beginnt rückwirkend am 1. Dezember 2021 und **endet am 31. Januar 2022** – und nicht wie berichtet am 31.12.2022. Wir bitten, den Fehler zu entschuldigen.

Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

https://twitter.com/kvno_aktuell

<https://www.youtube.com/c/KVNOndrheinVideo>